

- d) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
 »Die Prorektoren bzw. Prorektorinnen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als stellvertretender Rektor bzw. stellvertretende Rektorin eine angemessene Entlastung ihres Lehrdeputats, die der Rektor bzw. die Rektorin im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt festsetzt.«
5. In § 16 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 »(3) Die gewählten Mitglieder des Senats (Abs. 1 Nrn. 3 bis 6) bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.«
6. In § 18 Abs. 2 Nr. 11 wird nach den Worten »eine Allgemeine Studienordnung,« eingefügt »eine Allgemeine Prüfungsordnung,« sowie das Wort »Zulassungsordnung« ersetzt durch das Wort »Immatrikulationsordnung«
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten
 »Eine Allgemeine Studienordnung,«
 eingefügt
 »eine Allgemeine Prüfungsordnung,« sowie das Wort »Zulassungsordnung« ersetzt durch das Wort »Immatrikulationsordnung«
- b) In Absatz 2 wird nach den Worten
 »die Allgemeine Studienordnung,«
 eingefügt
 »die Allgemeine Prüfungsordnung,« sowie das Wort »Zulassungsordnung« ersetzt durch das Wort »Immatrikulationsordnung«.

Art. 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 21. 9. 2005 und des Beschlusses des Landessynodalausschusses vom 21. 10. 2005 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch die Schreiben vom 31. 1. 2006 und 1. 8. 2006 Nr. XII/6-H6323.1-12/39 932

M ü n c h e n , den 30. August 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 170 **Kirchengesetz zur Verkleinerung der Landessynode.**

Vom 31. Juli 2006. (KABl. S. 118)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Zusammensetzung des Kirchensenats vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 2) wird wie folgt geändert:

Artikel 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- »(1) Der Landessynode gehören an:
- a) 63 gewählte Synodale,
 - b) 10 vom Kirchensenat berufene Synodale,
 - c) der Abt zu Loccum, wenn seiner Mitgliedschaft nicht Artikel 79 entgegensteht,
 - d) ein von den Lehrstuhlinhabern der theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus ihrer Mitte entsandter Lehrstuhlinhaber.

Die Synodalen nach Buchstabe a) werden von den nach Absatz 4 Wahlberechtigten gewählt. Durch Kirchengesetz wird bestimmt, wie viele ordinierte Synodale, wie viele nichtordinierte Synodale und wie viele berufliche kirchliche Mitarbeiter in jedem Wahlkreis zu wählen sind. Der Landessynode dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und berufliche kirchliche Mitarbeiter angehören.«

Artikel 2

Änderung des Landessynodalgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode in der Fassung vom 26. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Es sind zu wählen:

 1. in jedem Wahlkreis ein ordiniertes Mitglied, in den Wahlkreisen III, VI, VIII, IX und XI je ein weiteres ordiniertes Mitglied (Ordinierte);
 2. in jedem Wahlkreis ein nichtordiniertes Mitglied, das als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beruflich im Dienst einer Körperschaft nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung steht (nichtordinierter Mitarbeiter oder nichtordinierte Mitarbeiterin);
 3. in jedem Wahlkreis weitere drei Synodale, die weder nach Nummer 1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche), in den Wahlkreisen IV und V jedoch nur zwei Ehrenamtliche;
 4. darüber hinaus jeweils die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern.«
2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen des oder der Ordinierten, des nichtordinierten Mitarbeiters oder der nichtordinierten Mitarbeiterin sowie der Ehrenamtlichen, die sie zu Synodalen wählen wollen, mindestens aber die Namen jeweils einer oder eines der gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie von zwei der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Vorgeschlagenen.«
3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

 1. er nicht vom Wahlkreisausschuss ausgegeben worden ist,

2. auf ihm nicht die Namen von mindestens einem oder einer Ordinierten, nicht der Name einer nichtordinierten Mitarbeiterin oder eines nichtordinierten Mitarbeiters oder nicht die Namen von mindestens zwei Ehrenamtlichen gekennzeichnet sind,
 3. auf ihm die Namen von mehr Ordinierten, nichtordinierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Ehrenamtlichen gekennzeichnet sind, als nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 im Wahlkreis zu wählen sind,
 4. der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder
 5. er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.«
4. In § 20 Satz 1 wird die Zahl »12« durch die Zahl »10« ersetzt.
 5. Die Anlage (zu § 3 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter »Kirchenkreis Dannenberg« werden gestrichen.
 - b) Die Wörter »Kirchenkreis Lüchow« werden durch die Wörter »Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die geänderten Vorschriften sind erstmals zur Bildung der 24. Landessynode anzuwenden.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 31. Juli 2006

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 171 Richtlinien für die Verleihung des Signets »Verlässlich geöffnete Kirchen« in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens¹. (ABl. S. A 149)

Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens gibt für die Verleihung des Signets »Verlässlich geöffnete Kirchen« auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens folgende Richtlinien bekannt:

1. Absicht und Entstehung des Signets

Absicht des Signets ist es, verlässlich geöffnete Kirchen zu kennzeichnen. Damit wird auf das vielfältige Engagement von Kirchgemeinden zur regelmäßigen Öffnung ihrer Kirche für Besichtigung und Andacht reagiert. Mit der Möglichkeit der Kennzeichnung soll ein Impuls gesetzt werden, den weit verbreiteten Missstand verschlossener evangelischer Kirchen zu überwinden und die guten Erfahrungen mit regelmäßig geöffneten Kirchen aufzunehmen. Diese spezielle Form kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit soll gewürdigt, unterstützt, kommuniziert und ausgeweitet werden. Dabei sorgt eine Kennzeichnung mit einem einheitlichen Signet für den in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erwünschten »Wiedererkennungseffekt«. Eine Deutschlandweit einheitliche Gestaltung verstärkt einerseits diesen Effekt und sorgt andererseits dafür, dass die evangelische Kirche mit ihrer Bemühung um Öffnung deutlicher wahrgenommen wird.

Weil Kirche ein Teil der Gesellschaft ist und Kirchengebäude zum öffentlichen Raum gehören, soll mit der Einführung und Verleihung des Signets auch unterschiedlichen Partnern in den Bereichen Kunst, Kultur und Tourismus signalisiert werden: Es gibt zunehmend verlässlich geöffnete Kirchen, auf die in den einschlägigen Veröffentlichungen hingewiesen werden kann. Neben der Verwendung zur Kennzeichnung der Kirchengebäude selbst soll das Signet künftig in Stadtplänen, Reise- und Wanderkarten, Reiseführern etc. Anwendung finden, um bei der Reiseplanung ge-

zielte Kirchenbesuche vorzusehen (oder auch um während des Aufenthaltes am Ort auf die Gelegenheit zur Besichtigung, Besinnung und zum persönlichen Gebet verstärkt hinzuweisen. Und auch Ortsansässigen wird auf diese Weise signalisiert, dass die Kirche wirklich ein öffentliches Gebäude ist.

Am Signet »Verlässlich geöffnete Kirchen« sollen v. a. Reisende auf einen Blick erkennen können:

- Hier ist eine Kirche verlässlich geöffnet.
- Die Kirche lädt ein zu Besinnung, Gebet und Begegnung.

Das Signet »Verlässlich geöffnete Kirchen« wurde vom Fachausschuss »Kirchen- und Klostertourismus« des Fachgebietes »Kirche im Tourismus« im Haus kirchlicher Dienste der Hannoverschen Landeskirche erarbeitet. Seine Entwicklung wurde von der Klosterkammer Hannover gefördert und finanziert. In vielen westdeutschen Landeskirchen, aber auch in unseren Nachbarkirchen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen wird es bereits eingesetzt. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hat im Jahre 2005 die Berechtigung erworben, das Signet in ihrem Bereich zu verleihen. Dabei wird den Kirchgemeinden das Signet unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den Aufwand für die Anbringung und Instandhaltung des Zeichens trägt die jeweilige Kirchgemeinde.

2. Unerlässliche Bedingungen für die Vergabe des Signets

Um Verlässlichkeit bei der regelmäßigen Öffnung von Kirchen zu gewährleisten, ist es nötig, die Vergabe des Signets an Bedingungen zu binden. Der Fachausschuss »Kirchen- und Klostertourismus« hat darum verbindliche Standards für die Vergabe des Signets entwickelt, die nachstehend wiedergegeben werden:

1. Die Kirche ist regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche täglich vier Stunden zu Besuch und Besichtigung geöffnet.

¹ Formuliert unter Zugrundelegung des Merkblattes »Verlässlich geöffnete Kirchen«, Haus der kirchlichen Dienste, Hannover